## Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 106

2021\_09\_BKD\_Kantonales Gesetz über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (KMKG Covid-19)\_2021.BKD.20622

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.???

Geändert: -Aufgehoben: -

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antron Donionum govet II
	Mehrheit	Minderheit	- Antrag Regierungsrat II
Kantonales Gesetz über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (KMKG Covid-19)			
Der Grosse Rat des Kantons Bern,			
in Ausführung von Artikel 11 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) <sup>1)</sup> und Artikel 48 der Kantonsverfassung (KV) <sup>2)</sup> , auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:			
I.			
Art. 1 Gegenstand			

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> SR <u>818.102</u> <sup>2)</sup> BSG <u>101.1</u>

Antron Doniem monet I	Antrag Kommission I		A
Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	- Antrag Regierungsrat II
<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Unterstützung der Kultur- unternehmen und Kulturschaffenden gemäss eidge- nössischer Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbe- reich, deren Finanzierung sowie den Vollzug.			
Art. 2 Grundsatz			
<sup>1</sup> Der Kanton kann Kulturunternehmen und Kulturschaffende mit Beiträgen unterstützen.			
<sup>2</sup> Er beteiligt sich gesamthaft höchstens im gleichen Umfang wie der Bund an der Finanzierung der Beiträge.			
Art. 3 Finanzierung			
<sup>1</sup> Die kantonale Beteiligung an den Beiträgen wird durch zweckbestimmte Einlagen in den Kulturförderungsfonds finanziert.			
<sup>2</sup> Der Regierungsrat beschliesst abschliessend über die zweckbestimmten Einlagen.		<sup>2</sup> Der Regierungsrat beschliesst abschliessend über die zweckbestimmten Einlagen <u>bis höchstens zehn</u> <u>Millionen Franken pro Jahr. Über höhere Einlagen beschliesst abschliessend der Grosse Rat.</u>	Antrag Regierungsrat I
Art. 4 Zweckbestimmte Einlagen			

Antrog Bagiarungarat I	Antrag Kommission I		Autur Bruir manat II
Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	- Antrag Regierungsrat II
<sup>1</sup> Die zweckbestimmten Einlagen werden zusätzlich zur Einlage gemäss Artikel 34 Absatz 3 des kantona- len Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG) <sup>1)</sup> geleistet.			
<sup>2</sup> Sie werden aus allgemeinen Mitteln oder mit Geld- spielmitteln aus dem Lotteriefonds getätigt, wobei von den folgenden Artikeln abgewichen werden kann:			
a Artikel 41 Absätze 2 und 3 des kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG) <sup>2)</sup> ,			
b Artikel 34 Absätze 2 und 3 KKFG,			
c Artikel 17 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG) <sup>3)</sup> .			
<sup>3</sup> Der Regierungsrat berücksichtigt bei seinem Beschluss			
a die vorhandenen und praxisgemäss erforderlichen Reserven, die bestehenden Verpflichtungen und den durchschnittlichen Mittelbedarf des Kulturför- derungsfonds und des Lotteriefonds sowie			
b die finanzpolitische Ausgangslage des Kantons.			
<sup>4</sup> Die zweckbestimmten Einlagen sind von den Transfers gemäss Artikel 21a SStG ausgenommen.			

<sup>1)</sup> BSG <u>423.11</u> 2) BSG <u>935.52</u> 3) BSG <u>102.1</u>

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrog Pagiorungorot II
Aniday Neglerungsrat i	Mehrheit	Minderheit	Antrag Regierungsrat II
Art. 5 Nicht verwendete Mittel			
<sup>1</sup> Nicht verwendete Geldspielmittel fliessen zurück in den Lotteriefonds.			
<sup>2</sup> Nicht verwendete allgemeine Mittel werden der Erfolgsrechnung gutgeschrieben.			
Art. 6 Verfahren			
<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz oder die eidgenössische Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich keine be- sonderen Bestimmungen enthält, gilt für das Verfah- ren zur Gewährung von Beiträgen die kantonale Kulturförderungsgesetzgebung.			
<sup>2</sup> Beitragsgesuche sind elektronisch über das Ge- suchsportal der Kulturförderung des Kantons einzu- reichen.			
Art. 7 Zuständigkeiten			
<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz oder die eidgenössische Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich keine be- sonderen Bestimmungen enthält, gilt für die Zustän- digkeiten zur Gewährung von Beiträgen die kantona- le Kulturförderungsgesetzgebung.			
<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Zuständigkeiten zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs abwei- chend von Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 SStG regeln.			

Antrog Pagiorungerot I	Antrag Kommission I		Antron Donierum coret II
Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	Antrag Regierungsrat II
Art. 8 Datenbearbeitung und -bekanntgabe			
<sup>1</sup> Die zuständige Behörde bearbeitet alle Personen- daten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben ge- mäss eidgenössischer Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich benötigt.			
<sup>2</sup> Sie kann die benötigten Daten bei folgenden Behörden und Dritten einholen und an diese bekanntgeben:			
a zuständige Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden,			
b Dritte, die Aufgaben gemäss eidgenössischer Co- vid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich erfüllen,			
c Privatversicherungen.			
<sup>3</sup> Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden angemessen über den Datenaustausch mit Behörden und Dritten informiert.			
Art. 9 Information der Öffentlichkeit			
<sup>1</sup> Die zuständige Behörde gibt folgende Daten pro Beitragsbereich über Internet bekannt:			
a Höhe der Beiträge insgesamt,			
b Namen der Beitragsempfängerinnen und Beitrags- empfänger in alphabetischer Reihenfolge.			
Art. 10 Ausführungsbestimmungen			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		
	Mehrheit	Minderheit	- Antrag Regierungsrat II
<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.			
Art. 11 Inkrafttreten und ausserordentliche Veröffentlichung	Art. 11 Inkrafttreten und aussererdentliche Veröffentlichung Befristung		
<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. März 2022 in Kraft.	<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. März 2022 in Kraft <u>und gilt</u> <u>längstens bis am 29. Februar 2024.</u> <u>Vorbehalten bleibt Artikel 12</u> .		Antrag Kommissionsmehrheit
<sup>2</sup> Es ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG) <sup>1)</sup> amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).			
Art. 12 Ausserkraftsetzung			
Der Regierungsrat setzt dieses Gesetz ausser Kraft, sobald die Beiträge zur Unterstützung der Kul- turunternehmen und Kulturschaffenden gemäss eid- genössischer Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbe- reich eingestellt werden.			
II.			
Keine Änderung anderer Erlasse.			
III.			
Keine Aufhebungen.			

<sup>1)</sup> BSG <u>103.1</u>

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Autura Daniem maret II
	Mehrheit	Minderheit	- Antrag Regierungsrat II
IV.			
Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. März 2022 in Kraft.     Es ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹¹ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).			
Bern, 22. Dezember 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 12. Januar 2022 Im Namen der Kommission Die Vizepräsidentin: Schmidhauser		Bern, 2. Februar 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer
Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.			

ID 2566

1) BSG <u>103.1</u>